

I.

235 C 353/24



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

■ [REDACTED]

■ [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:

Herr Rechtsanwalt Böse, Angermunder
Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr.d.d. Gf., Flughafen Düsseldorf, Terminal-Ring 1,
Zentralgebäude Ost (3. OG), 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS, Scheibenstraße
57/51, 40479 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
12.03.2025

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Lindemann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

an die Kläger jeweils 250 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.08.2024 zu zahlen,

an die Kläger weitere 89,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.11.2024 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsleistungen in Höhe von jeweils 250 € wegen der Annullierung des streitgegenständlichen Fluges gemäß Art. 5, 7 Abs. 1 der EG-Verordnung Nr. 261/2004. Die Beklagte war für den benannten Flug das ausführende Luftfahrtunternehmen im Sinne von Art. 2 lit. b) der EG-Verordnung Nr. 261/2004.

Der Begriff der Annullierung ist in Art. 2 lit. I) der EG-Verordnung Nr. 261/2004 legal definiert als die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war.

Die Kläger waren in Besitz einer bestätigten Buchung für den streitgegenständlichen Flug EW9757 19:05 ab Wien VIE, 20:35 Uhr an Düsseldorf DUS. Der Flug wurde jedoch nicht durchgeführt. Somit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der Annullierung erfüllt. Nach Art. 7 Abs. 1 lit. b) EG-Verordnung Nr. 261/2004 beträgt die Höhe der Ausgleichszahlung bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über einer Entfernung von bis zu 1.500 km 250 € je Fluggast.

Auch eine Enthaftung der Beklagten nach Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO liegt entgegen ihrer Ansicht nicht vor. Dabei kann dahinstehen, ob die Flugannullierung auf außergewöhnlichen Umständen i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO beruht. Jedenfalls steht einer Enthaftung entgegen, dass nicht ersichtlich ist, dass die Beklagte alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die eingetretene Verspätung zu verhindern bzw. zumindest bestmöglich zu reduzieren. Insbesondere ist offen, ob es nicht auch andere Ersatzverbindungen gab, mit denen der Fluggast schneller an das Endziel gelangt wäre. Die diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastete

Beklagte hätte dezidierten Vortrag leisten müssen, aus dem sich ergibt, dass der gewählte Ersatzflug die zumutbare Ersatzbeförderung darstellte, mit welcher der Fluggast zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter vergleichbaren Reisebedingungen an sein Endziel gelangen konnte. Das Flugunternehmen hat somit alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, um eine solche zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen, erst dann eingesetzt und damit alle „zumutbaren Maßnahmen“ nach Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO erst dann ergriffen, wenn es auch nach alternativen Beförderungsmöglichkeiten mit anderen Verkehrsträgern gesucht und diese den Fluggästen ggf. angeboten hat. Dabei ist allein das beklagte Luftfahrtunternehmen gehalten, näher vorzutragen, welche Maßnahmen in Betracht kamen, um eine Annullierung oder große Verspätung des Ersatzflugs zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Nur auf der Grundlage solchen Vorbringens des Luftfahrtunternehmens ist es möglich zu beurteilen, ob in Betracht kommende Maßnahmen noch zumutbar waren (vgl. BGH, Urteil vom 10.11.2022 – X ZR 97/21, NJW-RR 2023, 202 Rn. 20). Mithin ist die Beklagte vorliegend dafür darlegungs- und beweisbelastet, dass sie den vorgenannten Maßstäben entsprochen hat. Unzureichender Vortrag geht in der Folge zu ihren Lasten.

Die Beklagte ist ihrer Darlegungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Sie hat lediglich pauschal behauptet, dass es keine frühere Ersatzverbindung von anderen Luftfahrtunternehmen gegeben habe. Ausgehend von den vorstehend erläuterten Maßstäben des Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO zu den Vermeidemaßnahmen reicht dieser Vortrag nicht aus. Ausführungen dazu, welche Ersatzverbindungen bestanden und warum diese nicht in Betracht kamen, fehlen. Das pauschale Vorbringen, es habe kein Ersatzfluggerät zur Durchführung des streitgegenständlichen Fluges aufgrund der erheblichen Ausfälle am streitgegenständlichen Tag gegeben und der Beklagten sei daher nur die Annullierung des streitgegenständlichen Fluges geblieben, verfängt vor dem Hintergrund der unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der Kläger mit Schriftsatz vom 14.02.2025 nicht. Die Kläger haben dargelegt, dass die Beklagte im Kernstörungszeitraum trotz des Systemausfalls Flüge durchgeführt hat. Überdies haben sie ausgeführt, dass andere Airlines mit Papierlisten gearbeitet haben. Dementsprechend hätte die Beklagte näher darlegen müssen, warum sie diese Möglichkeiten nicht ergriffen hat.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB begründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Für die Zulassung der Berufung bestand kein Anlass.

Der Streitwert wird auf 500,00 EUR festgesetzt.

Dr. Lindemann